

**Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Wirtschaftsführung der
Hochschulen (HWFVO) vom 11. Juni 2007 (GV. NRW. S. 246) in der Fassung der 3.
Änderung vom 12.11.2012 (GV. NRW. S 610)**

(Rundschreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 14. Februar 2008 Az.: 111 – 3.04.01 i.d.F. des Rundschreibens des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 24 Januar 2014)

Aufgrund § 5 Absatz 9 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen – HWFVO – in der Fassung der Änderung vom 12. November 2012 (GV. NRW. S. 610) werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen. Ministerium im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften ist das für die Rechtsaufsicht über die Hochschulen nach § 76 Abs. 1 Hochschulgesetz zuständige Ministerium.

Zu § 3 HWFVO (Wirtschaftsplan):

(1) Der Wirtschaftsplan der Hochschulen mit kameralem Rechnungswesen besteht aus einem Ausgabenplan, einem Einnahmenplan und einer Stellenübersicht für ein Wirtschaftsjahr. Der Ausgabenplan enthält alle zu erwartenden Ausgaben, gegliedert nach Zweck und Mittelherkunft. Der Einnahmenplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen, gegliedert nach Mittelherkunft. Die Ausgaben sind den Einnahmen gegenüberzustellen. Zum Vergleich sind die Planzahlen des Vorjahres und das letztverfügbare Ist anzugeben.

(2) Der Wirtschaftsplan der Hochschulen mit kaufmännischem Rechnungswesen besteht aus einem Ergebnisplan, einem Finanzplan und einer Stellenübersicht für ein Wirtschaftsjahr. Der Ergebnisplan gliedert sich wie die Ergebnisrechnung (vgl. Bewertungsrichtlinie). Er umfasst alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen. Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den Positionen der Ergebnisrechnung erfolgt auf der Grundlage des Kontenplans im Sinne von § 11 Abs. 2 HWFVO. Zum Vergleich sind die Planzahlen des Vorjahres und das letztverfügbare Ist anzugeben. Der Finanzplan muss alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aus der laufenden Hochschultätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der

Finanzierungstätigkeit enthalten. Die Zuschüsse des Landes für den laufenden Betrieb und für die Investitionen werden im Ergebnisplan und im Finanzplan gesondert ausgewiesen.

(3) Die Stellenübersicht enthält alle für das Wirtschaftsjahr erforderlichen (Plan)Stellen für Beamtinnen und Beamte, den Tarifbereich und die Auszubildenden, die dem Ergebnisplan zugrunde liegen, einschließlich der Vorjahreszahlen (Anlage 1).

(4) Dem Wirtschaftsplan ist eine Übersicht aller Beteiligungen der Hochschule an wirtschaftlichen Unternehmen sowie der übernommenen Garantien und Bürgschaften beizufügen.

Zu § 5 HWFVO (Zuschüsse, Zentralmittel):

(1) Das Ministerium teilt den Hochschulen in einem Zuweisungsschreiben die Höhe der Zuschüsse nach § 5 Abs. 2 Hochschulgesetz und eventuelle zuschussmindernde oder -erhöhende Tatbestände mit. Eine Anpassung der jährlichen Zuweisung aufgrund von Änderungen rechtlicher oder sonstiger Rahmenbedingungen bleibt vorbehalten.

(2) Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb und die sonstigen Investitionen werden den Hochschulen in monatlichen Abschlägen ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt jeweils mit Wertstellung zum 20. eines Monats bzw. dem unmittelbar darauf folgenden Arbeitstag für den folgenden Zahlmonat.

(3) Zuschüsse für maßnahmenbezogene Investitionen aus Titel 894 30 werden den Hochschulen im Laufe des Jahres zugewiesen und nach Bedarf auf Anforderung überwiesen (Anlage 2). Ausgezahlte, aber nicht benötigte Mittel sind dem Land spätestens am 01.03. des Folgejahres zu erstatten. Wird die Frist überschritten, kann das Ministerium Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB fordern. Nach der Schlussabrechnung der Investitionsmaßnahme endgültig nicht mehr benötigte bereits ausgezahlte Mittel sind umgehend zu erstatten, soweit sie den Betrag von 100 Euro übersteigen.

(4) Die Freigabe, Zuweisung und Auszahlung gesperrter Mittel erfolgt auf Antrag. Soweit es sich dabei um gesperrte Mietmittel handelt, ist im Antrag zu bestätigen, dass eine Teil- bzw. Übergabe von fertig gestellten Baumaßnahmen erfolgt ist. Der Übergabezeitpunkt, der Beginn der Mietzahlung sowie die Miethöhe je Monat sind

durch ein Schreiben des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW zu belegen, das dem Antrag beizufügen ist.

(5) Der gesonderte Zuschuss für den laufenden Betrieb für Forschung und Lehre im Fachbereich Medizin (§ 31 Abs. 1 Satz 1 HG) ist von der betroffenen Hochschule als Ertrag zu vereinnahmen; die Weiterleitung dieses Zuschusses stellt einen sonstigen betrieblichen Aufwand dar, der in der Ergebnisrechnung der Hochschule auszuweisen ist. Die Bewirtschaftung, Buchführung und Bilanzierung erfolgt nach Maßgabe der Rechtsverordnungen für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung – UKVO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften durch das Universitätsklinikum.

(6) Die im Landeshaushalt dargestellten Ressourcen werden verlagert, sobald sich die beteiligten Hochschulen über Umfang und Höhe geeinigt haben. Sollte keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Ministerium.

(7) In Fällen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung stellt das Ministerium den Hochschulen die Zuschüsse in dem nach Artikel 82 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zulässigen Rahmen bereit.

(8) Auf die nicht in den Hochschulkapiteln und für die Fachbereiche Medizin veranschlagten Mittel aus dem Landeshaushalt findet das Zuwendungsrecht nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung Anwendung, soweit das Haushaltsgesetz keine andere Regelung vorsieht. Diese Zuwendungen sind getrennt von anderen Mitteln zu bewirtschaften. Nicht verausgabte Mittel sind dem Land zeitnah entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsrechts zu erstatten.

(9) Die Überlassung oder Gestellung von Personal, Räumen und sonstiger Ausstattung im Rahmen der unternehmerischen Hochschultätigkeit im Sinne von § 5 Abs. 7 Hochschulgesetz ist nur gegen marktübliches Entgelt bzw. zu Vollkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags oder entsprechende gleichwertige sonstige Gegenleistungen zulässig (Verbot versteckter Subventionen).

(10) Das Vermögen der Hochschule darf nach den Richtlinien zur Verwaltung von Kapitalanlagen (Anlage 5) angelegt werden, soweit es nicht zur Sicherstellung der notwendigen Liquidität benötigt wird.

Zu § 6 HWFVO (Kreditermächtigung):

(1) Bei der Kreditaufnahme sind die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft, die Wahrung der dauernden Leistungsfähigkeit und die Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung zu beachten. Für die Bemessung der Kredithöhe sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme maßgebend und sind als Obergrenze zu verstehen.

(2) Die Zahlungsabwicklung über Kreditkarten stellt keine Kreditaufnahme dar, soweit dadurch das belastete Konto nicht überzogen wird.

Zu § 7 HWFVO (Personalausgaben, Versorgung, Beihilfen):

(1) Die für das jeweilige Wirtschaftsjahr maßgebenden Versorgungszuschläge und Beihilfepauschalen gemäß § 7 Abs. 3 HWFVO, die Einmalbeträge gemäß § 7 Abs. 4 HWFVO sowie die Abrechnungsmodalitäten werden den Hochschulen jährlich mit gesondertem Schreiben mitgeteilt.

(2) Der Einmalbetrag nach § 7 Abs. 4 HWFVO ist bei der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis zu leisten. Ist der Ernennung oder Übernahme entsprechend § 7 Abs. 4 HWFVO unmittelbar ein Beamtenverhältnis auf Zeit vorausgegangen, ist der Einmalbetrag nur zu leisten, wenn bereits zum Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit das nach § 7 Abs. 4 HWFVO maßgebende Höchstalter überschritten war. Für Einmalzahlungen gem. § 7 Abs. 4 HWFVO, die aufgrund von unvollständigen oder fehlerhaften Meldungen seitens der Hochschulen nicht rechtzeitig erhoben werden konnten, kann das Ministerium ab dem 30.09. des maßgeblichen Meldejahres Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB fordern.

(3) Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter, für die oder den nach diesen Vorschriften ein Einmalbetrag an das Land abgeführt wurde, zu einem Dienstherrn, für dessen Beamtinnen und Beamte das Land die Versorgungsleistungen übernimmt, so ist zwischen dem alten und dem neuen Dienstherrn ein anteiliger Ausgleich für den geleisteten Einmalbetrag vorzunehmen. Hierbei ist die verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze zugrunde zu legen. Bei einem Wechsel zu einem Dienstherrn, für den das Land NRW nicht die Versorgungslasten trägt, oder bei einem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber oder bei einem Ausscheiden der Beamtin oder

des Beamten ohne Versorgungsansprüche erfolgt eine anteilige Rückerstattung des geleisteten Einmalbetrags durch das Land an die Hochschule.

(4) Die vom Finanzministerium NRW als dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium getroffenen Regelungen zum Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht gelten unverändert fort.

(5) Für die technische Abwicklung der Bezügeerstattung an das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) gilt folgendes Verfahren:

Das LBV hat für die Zahlung der Bezüge und Entgelte für jede Hochschule ein Bestandskonto bei der Landeskasse Düsseldorf eingerichtet. Dieses Bestandskonto tritt im Änderungsdienst an die Stelle des Kapitels. Nach jedem Zahlungslauf erhalten die Hochschulen eine Gesamtrechnung, für die die Unterstellung der Richtigkeit gilt. Maßgeblich für die Kontenbelastung ist die Summe der Gehaltsliste. Etwaige Differenzen sind zeitnah auszuräumen. Das LBV hat im Rahmen der Klärung strittiger Fälle durch Einzelnachweis die Richtigkeit seiner Zahlen zu belegen.

(6) Die Hochschulen überweisen dem LBV zum 24. eines jeden Monats bzw. dem unmittelbar darauf folgenden ersten Arbeitstag als Abschlag 1/12 aller vom LBV ausgezahlten Personalausgaben des Vorjahres auf der Grundlage einer vom LBV zur Verfügung gestellten Berechnung. Ein monatlicher Ausgleich ist unverzüglich nach dem Abgleich mit der Gehaltsliste vorzunehmen. Das Ministerium wird nachgewiesene Erstattungsforderungen des LBV, die länger als zwei Monate ausstehen, in vollem Umfang mit der Auszahlung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb verrechnen.

(7) Ausgleichzahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sowie Nachversicherungsbeiträge und Übergangsgelder werden vom LBV berechnet, festgesetzt und aus Haushaltsmitteln des Landes gezahlt.

Zu § 8 HWFVO (Vergabe von Aufträgen):

Bei Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten die Vergaberichtlinien gemäß Anlage 3.

Zu § 9 HWFVO (Zahlungsverkehr, Vollstreckung, Buchführung):

(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falls eine besondere Härte für den Schuldner bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(4) Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums, soweit im Einzelfall ein Betrag von 100.000 Euro überschritten wird.

(5) Für die Aufbewahrung von Büchern, Belegen und Informationen der Hochschulen mit kameralem Rechnungswesen gelten die Fristen der Aufbewahrungsbestimmungen (Nr. 4.7 VV zu § 79 LHO i. V. mit Abschnitt III Nr. 18 des RdErl. des Finanzministeriums vom 30.9.2003 – SMBL. NRW. 631) analog, soweit nicht andere Vorschriften längere Aufbewahrungszeiten vorschreiben.

Zu § 10 HWFVO (Sicherheitsstandards und interne Aufsicht):

(1) Die örtlichen Bestimmungen müssen hinsichtlich der Punkte 1 – 4 mindestens Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

Zu 1. – Aufbau- und Ablauforganisation der Buchführung:

- sachbezogene Verantwortlichkeiten,
- schriftliche Unterschriftsbefugnisse oder elektronische Signaturen mit Angabe von Form und Umfang,
- Buchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung sowie die Identifikation von Buchungen,

- die laufende Abstimmung der Konten mit Ermittlung der Liquidität und
- die Jahresabstimmung der Konten für den Jahresabschluss.

Zu 2. – Einsatz automatisierter Datenverarbeitung in der Buchhaltung:

- die Freigabe von Verfahren,
- Berechtigungen im Verfahren,
- Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen,
- Identifikation innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchführung,
- Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen,
- Sicherung und Kontrolle der Verfahren und
- die Abgrenzung der Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung.

Zu 3. – Verwaltung von Zahlungsmitteln:

- Einrichtung von Bankkonten,
- Unterschrift von zwei Beschäftigten im Bankverkehr,
- Einsatz von Geldkarten, Debitkarten oder Kreditkarten sowie Schecks und
- die Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel.

Zu 4. – Sicherheit und Überwachung der Buchführung:

- ein Verbot bestimmter Tätigkeiten in Personalunion,
- die Aufsicht und Kontrolle über Buchführung und Zahlungsabwicklung und
- regelmäßige und unvermutete Prüfungen.

(2) In Angelegenheiten des Zahlungsverkehrs und der Buchführung hat die Leiterin oder der Leiter des Zahlungsverkehrs und der Buchführung ein unmittelbares Remonstrationsrecht bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.

Zu § 11 HWFVO (Anwendung kaufmännischer Grundsätze):

A. Buchführung

(1) Die Hochschule führt ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) über Buchführung und Aufbewahrungszeiten finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Buchführung ist der bundeseinheitliche Verwaltungskontenrahmen in der für Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung zugrunde zu legen. Der Kontenrahmen kann bei Bedarf ergänzt werden. Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen. Das Ministerium gibt nach § 11 Abs. 2 HWFVO Bewertungs-, Inventur- und Buchungsrichtlinien vor.

B. Sondervorschriften für die Eröffnungsbilanz

(1) Die Hochschule hat zu Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

(2) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Stichtag der Bilanzierung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Hochschule zu vermitteln.

(3) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(4) Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur unter Anwendung der §§ 240, 241 HGB durchzuführen sowie ein Inventar aufzustellen. Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Wirtschaftsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach Absatz 7 vorgenommen werden.

(5) Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechende Anwendung, soweit nicht nach Absatz 4 zu verfahren ist. Dabei ist bei den Vermögensgegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Restnutzungsdauer festzulegen.

(6) Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen dürfen Sachverhalte, für die Rückstellungen nach § 249 HGB gebildet werden, nicht wertmindernd berücksichtigt werden.

(7) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Schulden, Sonderposten oder Rechnungsabgrenzungsposten fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz ergebniswirksam für das aktuelle Berichtsjahr zu berichtigen oder nachzuholen. Die Eröffnungsbilanz gilt damit als geändert. Eine Berichtigung kann letztmalig im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

C. Inventurvereinfachungsverfahren

(1) Ein Inventar kann anhand vorhandener Verzeichnisse über Bestand, Art, Menge und Wert an Vermögensgegenständen aufgestellt werden (Buch- und Beleginventur), wenn gesichert ist, dass dadurch die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend dargestellt werden.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren ermittelt werden. Der Aussagewert dieser Ermittlung muss der einer tatsächlichen Bestandsaufnahme gleichkommen und das Verfahren den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

(3) Soweit Bestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Waren für den eigenen Verbrauch bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

(4) Für die Erstinventur ist § 241 Abs. 3 HGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Inventur des Anlagevermögens in einem Zeitraum von 12 Monaten vor und nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz durchgeführt werden kann.

Zu § 12 HWFVO (Jahresabschluss):

(1) Anlage 4 enthält ein verbindliches Muster des Jahresabschlusses für Hochschulen mit kameralem Rechnungswesen. Der Lagebericht zum Jahresabschluss ist entsprechend den handelsrechtlichen Vorgaben zu erstellen (siehe unten Abschnitt E).

(2) Jahresfehlbeträge sind innerhalb von 3 Jahren auszugleichen, soweit sie nicht aus dem Finanzvermögen gedeckt sind. Ein entsprechendes Konzept ist dem Ministerium vorzulegen.

(3) Für Hochschulen mit kaufmännischem Rechnungswesen gelten folgende Bestimmungen:

A. Bilanz

(1) Die Bilanz ist entsprechend § 266 HGB aufzustellen, soweit die nachstehenden Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. § 272 HGB findet keine Anwendung.

(2) Das Eigenkapital der Hochschule ist wie folgt zu gliedern:

I. Nettoposition

II. Kapitalrücklagen

III. Gewinnrücklagen

a) Allgemeine Rücklage

b) Ausgleichsrücklage

c) Sonderrücklagen

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

VI. Bilanzgewinn/Bilanzverlust

(3) Im Rahmen der Gewinnrücklagen können eine Allgemeine Rücklage, eine Ausgleichsrücklage und Sonderrücklagen gebildet werden. In diese Gewinnrücklagen dürfen nur Beträge eingestellt werden, die im Wirtschaftsjahr oder früheren Wirtschaftsjahren als Jahresüberschüsse erwirtschaftet worden sind.

(4) Die Allgemeine Rücklage dient zur Finanzierung von Aufwendungen und Investitionen in den Folgejahren. Über Einstellungen und Entnahmen entscheidet der Hochschulrat.

(5) Die Ausgleichsrücklage dient der Absicherung zukünftiger unvorhergesehener, unabweisbarer und unaufschiebbarer Mehraufwendungen bzw. Mindererträgen. Ihr Bestand darf 5 % des Landeszuschusses für den laufenden Betrieb des jeweiligen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Über Einstellungen und Entnahmen entscheidet der Hochschulrat.

(6) Sonderrücklagen dürfen für bestimmte, der Art und Höhe nach durch Gesetz, Verwaltungsanweisungen bzw. –vereinbarungen festgelegte künftige Maßnahmen, für vom Hochschulpräsidium mit Zustimmung des Hochschulrats nach Art und Höhe beschlossene künftige Maßnahmen sowie für Verpflichtungen aus Berufungs- und Bleibezusagen gebildet werden. Ihre Zusammensetzung und die beabsichtigte Mittelverwendung sind im Anhang zu erläutern. Die hochschulinterne Budgetierung bleibt dabei unberücksichtigt. Über Einstellungen und Entnahmen entscheidet das Hochschulpräsidium.

(7) Höhe und Zusammensetzung der Rücklagen sind im Anhang des Jahresabschlusses in einem Rücklagenspiegel zu erläutern. Er enthält für jede einzelne Gewinnrücklage Angaben zu ihrem Wert zum Beginn des Wirtschaftsjahres, zu den Veränderungen (Einstellungen, Entnahmen oder Auflösungen zur Zweckerfüllung oder Zweckaufgabe) und den Wert zum Ende des Wirtschaftsjahres.

(8) Rückstellungen werden nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften gebildet.

(9) Pensionsrückstellungen entfallen, da die Hochschulen aufgrund der Regelungen nach § 4 Gesetz über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich – Artikel 7 Hochschulfreiheitsgesetz vom 31.10.2006 – (GV. NRW. S. 474) und § 7 HWFVO wirtschaftlich nicht belastet werden.

(10) Bilanzverluste sind in erster Linie durch Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage, in zweiter Linie durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage zu decken. Wenn der Bilanzausgleich auf diese Weise nicht hergestellt werden kann, ist der Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen (Verlustvortrag) und im Folgejahr auszugleichen.

B. Ergebnisrechnung

(1) Die Ergebnisrechnung ist entsprechend der Gliederung von § 275 Absatz 2 HGB aufzustellen, wobei an die Stelle der Unternehmenstätigkeit die Hochschultätigkeit tritt. Die Gliederung nach Absatz 2 Nr. 20 wird für Hochschulzwecke um die Nummern

21. Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr

22. Entnahmen aus den Rücklagen

23. Einstellungen in die Rücklagen und

24. Bilanzgewinn/Bilanzverlust

erweitert.

(2) Die vom Land erhaltenen nicht zweckgebundenen Zuschüsse und Zuwendungen sind unter gesonderten Posten der Ergebnisrechnung als ordentliche Erträge auszuweisen (vgl. Bewertungsrichtlinie).

(3) Zuschüsse, die die Hochschulen sowohl konsumtiv als auch investiv verwenden können (z.B. Titel 685 10, 894 10), werden in dem Wirtschaftsjahr, für welches sie gewährt werden, vollständig erfolgswirksam vereinnahmt. Für ab dem Wirtschaftsjahr 2014 erhaltene Zuschüsse für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung gewährt werden (z.B. Titel 894 30), sind als Sonderposten aus Investitionszuwendungen zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

C. Kamerale Darstellung

Zum Abgleich mit den im Landeshaushalt veranschlagten Landesmitteln ist der kaufmännische Jahresabschluss um eine kamerale Darstellung zu ergänzen. Er fasst

die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres nach dem verbindlichen Muster der Anlage 4 zusammen.

D. Anhang

Im Anhang ist die Entwicklung des Eigenkapitals unter Angabe des Anfangsbestands und der Zu- und Abgänge auszuweisen.

E. Lagebericht

Der Lagebericht ist entsprechend eines vom Ministerium genehmigten Rahmenkonzeptes oder in Anlehnung an § 289 HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung Deutschen Rechnungslegungsstandard 20 aufzustellen.

Zu § 12 Abs. 3 HWFVO (Prüfungspflicht):

(1) Die Prüfung der Jahresabschlüsse richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 316 ff. HGB. Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist auch mit der Prüfung nach § 53 Abs.1 Nr. 1 HGrG und mit der Darstellung nach § 53 Abs.1 Nr. 2 HGrG unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 720 zu beauftragen. Bei der Prüfung kameraler Jahresabschlüsse wird seitens des Wirtschaftsprüfungsunternehmens das Prüfungsergebnis in Form einer Bescheinigung über die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erstellt.

(2) Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer wird analog der Regelung des § 318 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. HGB auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vom Hochschulrat bestimmt. Bei der Auswahl ist neben den Vergabegrundsätzen das Prinzip der externen Rotation spätestens nach 5 Jahren zu berücksichtigen.

Zu § 12 Abs. 4 HWFVO (Trennungsrechnung):

Unabhängig von der Art des Rechnungswesens ist das Ergebnis der Trennungsrechnung nach dem Gliederungsschema der Anlage 6 im Anhang des Jahresabschlusses darzustellen. Die Abgrenzung von wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgt nach dem NRW-Leitfaden zum Analyseraster (Anlage

7). Die Trennungsrechnung ist anhand der Vollkostenrechnung auf der Basis von Ist-Werten herzuleiten und nachzuweisen.

Zu § 13 HWFVO (Berichtswesen):

(1) Unabhängig von den Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 2 HWFVO übersenden die Hochschulen dem Ministerium zum Stichtag 31.12. jedes Jahres eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben nach der Gliederung der Anlage 4, die baren und unbaren Geldbestände und die aufgenommenen Kredite. Die Meldung gilt gleichzeitig als vorläufiger Jahresabschluss.

(2) Im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens legen die Hochschulen dem Ministerium einen an der Gliederung des Wirtschaftsplans orientierten Haushaltsvoranschlag vor. Dem Voranschlag sind eine Stellenübersicht nach dem Muster der Anlage 1 sowie Übersichten der Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen und der übernommenen Garantien und Bürgschaften beizufügen. Das Ministerium legt in einem Aufstellungsschreiben den Vorlagetermin fest und kann ergänzende Unterlagen anfordern.

Zu § 14 HWFVO (Prüfung durch den Landesrechnungshof):

(1) Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bezieht sich auf die gesamte Wirtschaftsführung der Hochschulen; es beschränkt sich nicht auf die Verwendung der Landeszuschüsse.

(2) Der Landesrechnungshof ist zu hören, wenn die Hochschule Ansprüche nicht verfolgen will, die in Prüfungsverfahren festgestellt worden sind.